

X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 4. Juni 2007

- Erlasstitel:* III. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz
- Art. 42a Abs. 2:* Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit ausschliesslich Verfassung und Gesetz verpflichtet.
- Art. 42b Abs. 1 Bst. c:* die Gerichte und andere_ Justizbehörden;
- Art. 42d Abs. 2:* Sie kann sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen ___ auflösen.
- Art. 42k Abs. 3 Bst. b:* bei der Einführung von Systemen des Personal- und Rechnungswesens;
- Abs. 4:* Sie kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms durch deren Erfüllung beeinträchtigt würde.
- Art. 94 Abs. 2:* Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung. Betrifft der Entscheid___ die Finanzkontrolle, teilt sie diesen dem Präsidium des Kantonsrates mit.